

Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen

Präambel

Die Siltronic AG setzt die zehn Prinzipien der „Global Compact“- Initiative der Vereinten Nationen um und beachtet als Mitglied der „Responsible Business Alliance“ (RBA) deren Anforderungen. Damit bekennt sich die Siltronic AG zu den dort verankerten Prinzipien im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz und erwartet auch von den für Siltronic tätigen Partnerfirmen, dass sie diese Standards einhalten. Es ist unser Anspruch, dass alle lokalen Gesetze sowie ergänzende Richtlinien bzw. Anweisungen eingehalten werden, auch wenn diese zum Teil die rechtlichen Anforderungen überschreiten. Es ist unser gemeinsames Ziel, dass alle Partnerfirmen-Mitarbeiter und alle Siltronic-Mitarbeiter unsere Standorte genauso gesund und unversehrt wieder verlassen, wie sie betreten wurden.

Wir erwarten Ihre volle Unterstützung bei der Umsetzung unserer Regeln im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und der Security. Seien Sie und Ihre Vorgesetzten Vorbilder und wirken Sie darauf hin, dass sich Ihre Mitarbeiter, Subkontraktoren und Kollegen ebenfalls an die Regeln halten. Insbesondere müssen Ihre Mitarbeiter hinsichtlich des korrekten Verhaltens unterwiesen sein. Wir bitten Sie, dabei ein besonderes Augenmerk auf gefahrgeneigte Tätigkeiten zu legen. Dies sind z. B. das Arbeiten in Behältern oder in Ex-Bereichen, das Arbeiten mit Zündgefahren, Tätigkeiten in Höhe oder auch das Heben von Lasten.

In diesem Sicherheitshandbuch finden Sie die zentralen Standards, Anweisungen, Formblätter und Informationen, die zu einer sicheren Abwicklung von Planungs-, Investitions- wie Reparaturprojekten an Siltronic-Standorten in Deutschland erforderlich sind. Mit diesem Sicherheitshandbuch werden die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) sowie der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1 § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) und der Baustellenverordnung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf den deutschen Standorten der Siltronic AG erfüllt.

gez. Dr. Alexander Vollkopf
Standortleitung Burghausen

gez. Thomas Zarbock
Standortleitung Freiberg

Inhalt

1. VORWORT	6
2. TELEFONNUMMERN SILTRONIC DEUTSCHLAND	6
3. VERWENDETE ORGANISATIONSBEGRIFFE	6
3.1. PARTNERFIRMA.....	6
3.2. PARTNERFIRMEN-KONTAKTPERSON	6
3.3. PARTNERFIRMEN-MITARBEITER	6
3.4. SUBUNTERNEHMER	6
3.5. SILTRONIC	7
3.6. SILTRONIC-KONTAKTPERSON	7
3.7. BETRIEBSVERANTWORTLICHER	7
3.8. PROJEKTLEITER	7
3.9. KOORDINATOREN	7
3.10. SILTRONIC-STANDORTBEZEICHNUNGEN	7
4. DATENSCHUTZ.....	7
5. INFORMATIONSSICHERHEIT	8
5.1. VERTRAULICHKEIT UND UMGANG MIT INFORMATIONEN	8
5.2. NUTZUNG VON IT-SYSTEMEN	8
5.3. VERHALTEN BEI SICHERHEITSVORFÄLLEN.....	8
5.4. SAUBERER ARBEITSPLATZ („CLEAN DESK“).....	8
5.5. VERANTWORTUNGSBEWUSSTES VERHALTEN.....	9
5.6. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	9
6. ERWARTUNGEN.....	9
7. STANDORTZUTRITT.....	10
7.1. ALLGEMEINES	10
7.2. EXTERNE BESUCHE FÜR PARTNERFIRMEN	10
8. STANDORTZUFAHRT.....	10
8.1. WERKZUFAHRT	10
9. SICHERES VERHALTEN AN DEN SILTRONIC-STANDORTEN	11
9.1. ZIEL UND ZWECK.....	11
9.2. RECHTLICHE KONSEQUENZEN	11
9.3. MINDESTALTER	11
9.4. ANFORDERUNGEN AN DIE DEUTSCHSPRACHIGKEIT VON PARTNERFIRMEN-MITARBEITERN.....	12
9.5. RAUCHVERBOT	13
9.6. FUNKGERÄTE.....	13
9.7. PRIVATE ELEKTROGERÄTE	13
9.8. ABGESCHLOSSENE ELEKTRISCHE BETRIEBSSTÄTTEN.....	14
9.9. GEFAHRENABWEHRPLAN FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNGEN UND PARTNERFIRMENSTÜTZPUNKTE	14
9.10. SCHLÜSSELVERWALTUNG/-AUSGABE	14
9.11. ARBEITSMITTEL PRÜFEN	14
9.12. ORDNUNG UND SAUBERKEIT.....	15
9.13. BETRIEBSEINRICHTUNGEN BETÄTIGEN UND BETRIEBSMITTEL ENTNEHMEN.....	15
9.14. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	15
10. WERKFEUERWEHR/BRANDSCHUTZ.....	15

11. ERSTE HILFE UND MEDIZINISCHE VERSORGUNG	15
11.1. AUGENVERÄTZUNG/-REIZUNG	16
11.2. HAUTVERÄTZUNGEN/-REIZUNGEN	16
11.3. INHALATION VON GEFÄHRSTOFFEN	16
12. EINWEISUNGEN/UNTERWEISUNGEN.....	16
12.1. ALLGEMEINES	16
12.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	17
13. ARBEITSGENEHMIGUNGSVERFAHREN	17
13.1. ALLGEMEINES	17
13.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	18
14. SICHERHEITSKOORDINATION VON TECHNISCHEN MAßNAHMEN	19
14.1. ALLGEMEINES	19
14.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	19
15. RICHTIGES VERHALTEN IN EX-BEREICHEN	19
15.1. ALLGEMEINES	19
15.2. VERBOTE IM EX-BEREICH	19
15.3. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	20
16. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA).....	20
16.1. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	20
17. ATEMSCHUTZ.....	21
18. TRAGBARE GASWARNEINRICHTUNGEN	21
18.1. ALLGEMEINES	21
18.2. ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	21
19. STRAHLENSCHUTZ/WERKSTOFFPRÜFUNG.....	21
19.1. ALLGEMEINES	21
19.2. DURCHSTRAHLUNGSARBEITEN DURCH PARTNERFIRMEN	21
19.3. VERANTWORTLICHKEITEN	21
20. UMWELTSCHUTZ	22
20.1. ALLGEMEINES	22
20.2. ABFÄLLE	22
20.3. BODENKONTAMINATION	22
20.4. WASSER/ABWASSER.....	22
20.5. LÄRM	22
20.6. LUFT	23
20.7. ENERGIEMANAGEMENT	23
21. SANIERUNGSARBEITEN MIT MÖGLICHEM ASBESTKONTAKT	23
22. TRAGBARE LEITERN/TRITTE	23
22.1. ALLGEMEINES	23
22.2. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	23
22.3. PRÜFUNG	23
22.4. BENUTZUNG	24
22.5. EINSATZ IM EX-BEREICH	24
22.6. STAND-SICHERUNG.....	24
23. GERÜSTE/FAHRBARE HUBARBEITSBÜHNEN/FLURFÖRDERZEUGE	24

23.1.	GERÜSTE	24
23.2.	HUBARBEITSBÜHNEN.....	24
23.3.	FLURFÖRDERZEUGE.....	25
23.4.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	25
24.	NUTZUNG VON KRANEN UND HEBEZEUGEN.....	25
24.1.	ALLGEMEINES	25
24.2.	AUSWAHL UND UNTERWEISUNGEN VON KRANFÜHRERN	25
24.3.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	25
25.	ROHRBRÜCKEN	25
25.1.	ALLGEMEINES	25
25.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	25
26.	ROHRLEITUNGEN UND BEHÄLTER KENNZEICHNEN.....	26
26.1.	ALLGEMEINES	26
26.2.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	26
27.	KONTAKTE ZU BEHÖRDEN/AUFSICHTSORGANEN.....	26
28.	KNOW-HOW-SCHUTZ	26
29.	ESSEN UND TRINKEN.....	26
30.	KONTROLLMANAGEMENT, SICHERHEITSBEWERTUNG	26
31.	KONSEQUENZENMANAGEMENT.....	27
31.1.	ALLGEMEINES	27
31.2.	BEFRISTETES ZUTRITTSVERBOT	27
31.3.	ANZUWENDENDE ANWEISUNGEN	30
ANLAGE 1:	STANDORTSPEZIFISCHE ERGÄNZENDE REGELUNGEN BURGHAUSEN.....	31
ANLAGE 2:	STANDORTSPEZIFISCHE ERGÄNZENDE REGELUNGEN FREIBERG.....	37

1. Vorwort

Das Sicherheitshandbuch von Siltronic bündelt die wesentlichen für Partnerfirmen und deren Subunternehmen relevanten Arbeits- und Sicherheitsvorgaben für alle deutschen Siltronic-Standorte. Es gilt standortübergreifend und verwendet zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Sprachform.

Das vollständige Dokument steht auf der Siltronic-Homepage unter *Unternehmen > Partner > Beschaffung* als elektronische Version bereit und gliedert sich in einen allgemeinen Teil sowie standortspezifische Anhänge. Über elektronische Verlinkungen kann direkt aus dem Inhaltsverzeichnis in die jeweiligen Kapitel gesprungen werden.

Interne, vertrauliche Anweisungen und Formblätter stellt Siltronic über Service Now oder die jeweilige Siltronic-Kontaktperson bereit. Externe Regelwerke (z. B. DIN, DGUV) müssen Partnerfirmen selbst beschaffen.

Die Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeiter obliegt dem Arbeitgeber gemäß ArbSchG § 12. Siltronic informiert zusätzlich über Standort- und betriebsspezifische Gefährdungen (z. B. Standortunterweisung, AE-/AF-Scheinverfahren).

Es wird empfohlen, das Handbuch in ausreichender Papierform auf Baustellen bereitzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese Exemplare zu vernichten, da sie keinem Änderungsdienst unterliegen.

2. Telefonnummern Siltronic Deutschland

- | | |
|--|------------------|
| - Siltronic AG Hauptverwaltung München | +49 89 8564-3000 |
| - Siltronic AG Burghausen | +49 8677 906-0 |
| - Siltronic AG Freiberg | +49 3731 278-0 |

3. Verwendete Organisationsbegriffe

3.1. Partnerfirma

Partnerfirmen sind alle direkt von Siltronic beauftragten Unternehmen. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass auch ihre eingesetzten Subunternehmen die Anforderungen des „Sicherheitshandbuchs für Partnerfirmen“ vollständig einhalten.

3.2. Partnerfirmen-Kontaktperson

Mitarbeiter der Partnerfirma, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Gewerkes verantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der Siltronic-Kontaktperson.

3.3. Partnerfirmen-Mitarbeiter

Mitarbeiter einer Partnerfirma, der im Rahmen eines erteilten Auftrags Arbeiten auf den deutschen Siltronic Standorten durchführt.

3.4. Subunternehmer

Ein Subunternehmer ist ein von der Partnerfirma beauftragtes weiteres Unternehmen, das den von Siltronic vergebenen Auftrag ganz oder teilweise im Namen der Partnerfirma ausführt. Für

den Einsatz solcher Subunternehmen dürfen ausschließlich geeignete, zuverlässige, legale und von Siltronic genehmigte Firmen ausgewählt werden.

Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass jeder eingesetzte Subunternehmer alle Anforderungen des Sicherheitshandbuchs vollständig erfüllt.

3.5. Siltronic

Überbegriff für die Siltronic AG und alle Standorte in Deutschland.

3.6. Siltronic-Kontaktperson

Siltronic-Mitarbeiter, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Auftrags verantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der Partnerfirmen-Kontaktperson.

3.7. Betriebsverantwortlicher

Der Betriebsverantwortliche ist der zuständige Ansprechpartner für Betriebsorganisation und betriebliche Sicherheit in Betrieb, Labor oder Gebäude.

3.8. Projektleiter

Der von Siltronic bestellte Projektleiter ist im Rahmen eines Gesamtprojekts oder einer Einzelmaßnahme die oberste verantwortliche Person für die Sicherheit bei der Errichtung baulicher und sonstiger Einrichtungen.

3.9. Koordinatoren

Entsprechend der einschlägigen Gesetze gibt es unterschiedliche Koordinatoren, die entsprechend einzusetzen sind.

3.10. Siltronic-Standortbezeichnungen

Siltronic Bgh – Werkbereich Siltronic AG auf dem Wacker Chemie AG - Gelände Burghausen

Siltronic Fbg – Werkbereich Siltronic AG in Freiberg

Siltronic Muc – Siltronic Hauptverwaltung in München

4. Datenschutz

Der Datenschutz ist für Siltronic ein zentraler Bestandteil einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO und des BDSG. Für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Verträgen verarbeitet Siltronic personenbezogene Daten von Partnerfirmen und deren Mitarbeitern, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum und geschäftliche Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Siltronic hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, erreichbar unter datenschutz@siltronic.com.

5. Informationssicherheit

Informationssicherheit ist ein zentraler Bestandteil unseres Standortbetriebs. Alle externen Mitarbeiter tragen aktiv dazu bei, Betriebsgeheimnisse, technische Informationen, personenbezogene Daten sowie die Sicherheit unserer IT-Systeme zu schützen. Dieses Kapitel vermittelt die wichtigsten Grundregeln, die während Ihrer Tätigkeit vor Ort verbindlich gelten.

5.1. Vertraulichkeit und Umgang mit Informationen

Alle Im Rahmen des Einsatzes zur Verfügung gestellte Informationen, sind vertraulich. Die Weitergabe an Dritte – einschließlich anderer Kunden, Partner oder Mitarbeiter außerhalb des Projekts – ist streng untersagt. Das Erstellen oder Speichern von privaten Kopien der Dokumente, Pläne, Fotos oder Daten ist untersagt. Nutzen Sie ausschließlich die bereitgestellten Kommunikationswege.

5.2. Nutzung von IT-Systemen

Es ist ausschließlich die Verwendung der von Siltronic freigegebene Hardware und Software erlaubt. Es dürfen keine privaten USB-Sticks, Ladegeräte oder sonstige Geräte an unsere Systeme angeschlossen werden. Zugangsdaten sind zu schützen und Bildschirme beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Passwörter dürfen niemals geteilt werden.

5.3. Verhalten bei Sicherheitsvorfällen

Ein Informationssicherheitsvorfall kann z.B. sein:

- der Verlust eines Geräts oder Ausweises.
- der Verdacht auf Schadsoftware (Malware).
- ungewöhnliche E-Mails, Links oder Anrufe.
- das versehentliche Weitergeben sensibler Daten.

Jeder Verdachtsfall ist unverzüglich Ihrem Standortansprechpartner und der Siltronic-Kontaktperson sowie dem User Help Desk zu melden:

Europa:	+49 8677 906 4567
Asien:	+65 6500 2345
USA:	+1 503 219 4567
Intern:	4567

Es geht um schnelle Schadensbegrenzung, nicht um Schuld.

5.4. Sauberer Arbeitsplatz („Clean Desk“)

Es sind keine Unterlagen offen liegen zu lassen und Schränke sowie Container sind zu verschließen, um diese vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Vertrauliche Informationen sind nur über dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

5.5. Verantwortungsbewusstes Verhalten

Informationssicherheit ist kein einmaliger Prozess, sondern eine tägliche Haltung. Es wird von allen externen Mitarbeitern:

- umsichtiges und regelkonformes Handeln,
- Aufmerksamkeit im Umgang mit Daten und Technik,
- aktives Melden ungewöhnlicher Ereignisse,
- respektvollen Umgang mit Standortregeln und personenbezogenen Daten,

erwartet.

5.6. Anzuwendende Anweisungen

- I-34.99.01/0008 IT – Security Policy
- I-34.99.01/0009 IT – Security Policy for User

6. Erwartungen

Das gemeinsame Ziel von Siltronic und den Partnerfirmen ist es, Unfälle und sicherheitskritische Situationen auf Baustellen, Montagestellen und bei allen Tätigkeiten an Siltronic-Standorten zu vermeiden. Dafür müssen sich alle Beteiligten sorgfältig vorbereiten, sicherheitsgerecht handeln, Rücksicht nehmen und Fehlverhalten aktiv ansprechen.

Vorgesetzte tragen dabei besondere Verantwortung: Sie sollen als Vorbild im Arbeits- und Gesundheitsschutz auftreten, unsichere Arbeiten untersagen und bekannt gewordene Gefährdungen sofort stoppen. Eine gründliche Arbeitsvorbereitung mit Gefährdungsbeurteilungen und deren Besprechung vor Arbeitsbeginn ist zwingend erforderlich.

Für Tätigkeiten mit besonderen Schutzanforderungen müssen Partnerfirmen SCC (Safety Certification Contractors), vergleichbare Zertifizierungen (z. B. ISO 45001, OHRIS) oder eine SGU-Selbstauskunft vorweisen. Diese Dokumente definieren die Anforderungen an Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Management der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer:

- muss durch Präsenz auf den Baustellen zeigen, dass sicheres Arbeiten oberste Priorität hat.
- meldet alle sicherheits- und umweltrelevanten Ereignisse (Unfälle, Beinahe-Unfälle, kritische Situationen) unverzüglich an den Betriebsverantwortlichen und die Siltronic-Kontaktperson.
- informiert sich mindestens jährlich bzw. anlassbezogen anhand dieses Handbuchs über die gültigen Regelungen. Ein Unterweisungsnachweis ist auf Anfrage vorzulegen.
- stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter angemessen untergebracht sind. Übernachtungen in Pkw, Containern oder Fahrzeugen auf Siltronic-Gelände sind verboten.

7. Standortzutritt

7.1. Allgemeines

Der Zutritt zu einem Siltronic-Standort ist nur mit einem gültigen Unternehmensausweis erlaubt. Dieser wird von der Siltronic-Kontaktperson für jeden Partnerfirmen-Mitarbeiter beantragt. Die Namen der entsprechenden Partnerfirmen-Mitarbeiter sind mindestens 5 Tage vor dem geplanten Zutritt an die Siltronic-Kontaktperson zu melden.

Der Unternehmensausweis wird mit Lichtbild ausgegeben. Die Partnerfirmen-Mitarbeiter haben sich zur Identifikation mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen. Zuständig für die Ausgabe ist die jeweilige Standortstelle.

Voraussetzung für den Erhalt ist eine gültige Standortunterweisung (max. 1 Jahr), verfügbar in 7 Sprachen. Zusätzlich können betriebs- oder bereichsspezifische Schulungen erforderlich sein.

Der Unternehmensausweis dient als Legitimation für Zutritt und Verlassen des Standorts und muss ständig mitgeführt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist er zurückzugeben; Standorte können bei Nicht-Rückgabe eine Bearbeitungsgebühr erheben.

7.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

Besuche externer Personen oder Firmen bei Partnerfirmen auf Siltronic-Standorten müssen vorab der Siltronic-Kontaktperson gemeldet werden. Externe Besucher werden von einem Siltronic-Mitarbeiter oder einer durch die Siltronic autorisierten Person, während des gesamten Aufenthalts begleitet und anschließend wieder zur Pforte/ Empfang gebracht.

Betreten Besucher Gefahrenbereiche, müssen sie eigene persönliche Schutzausrüstung tragen und sich vorab am Meldeort anmelden. Die Siltronic-Kontaktperson und der Betriebsverantwortliche sind vor dem Betreten solcher Bereiche zu informieren.

Für die Organisation, Begleitung und Sicherheit des gesamten Besuchsprozesses ist ausschließlich die Partnerfirma verantwortlich.

8. Standortzufahrt

8.1. Werkzufahrt

Die Zufahrt zu Siltronic-Standorten mit Lkw oder Kfz ist nur mit gültiger Einfahrerlaubnis und amtlichen Führerschein erlaubt; beide müssen der Security bzw. dem Wachschutz auf Verlangen vorgelegt werden.

Fahrzeuge dürfen nur in zugewiesenen Park- bzw. Ladeflächen abgestellt werden, wie im standortspezifischen Lageplan festgelegt. Der Fahrzeugeinsatz ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen.

Fahrzeuge mit rückwärtigen Aufbauten (z.B. Kipper, Silowagen, Krane, Hebebühnen) benötigen funktionsfähige Sicherheitseinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Anheben oder Kippen; ein Nachweis ist vor der Zufahrt bei der Security bzw. dem Wachschutz vorzulegen.

Bediener von Flurförderfahrzeugen müssen einen Führerschein sowie eine Staplerausbildung/ Unterweisung nachweisen. Fahrer von Mobilkränen benötigen einen Befähigungsnachweis der BSK oder eine gleichwertige Qualifikation.

Bei Verkehrsunfällen ist die Security bzw. der Wachschutz zur Beweissicherung sofort zu informieren.

- Security Hotline BGH +49 8677 83-1111
- Wachschutz/Security FBG +49 3731 278-7562

9. Sicheres Verhalten an den Siltronic-Standorten

9.1. Ziel und Zweck

Das Sicherheitshandbuch soll sicherstellen, dass Partnerfirmen-Mitarbeiter auf Siltronic-Standorten keine Gefahren oder Störungen verursachen. Ziel ist es, Fehlverhalten zu vermeiden, das

- Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit gefährdet.
- Betriebsabläufe stört und ggf. die Umwelt beeinträchtigt.
- Arbeitsbereiche oder Zuständigkeiten Dritter verletzt.
- Sachschäden verursacht.

Die Wahrung und Einhaltung der Menschenwürde ist eine Grundverpflichtung aller. Handlungen oder Darstellungen, die Personen einschüchtern, entwürdigen oder beleidigen, sind verboten. Verfassungsfeindliche oder AGG-widrige Tattoos/Zeichen müssen bedeckt werden. Die strikte Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist verpflichtend.

9.2. Rechtliche Konsequenzen

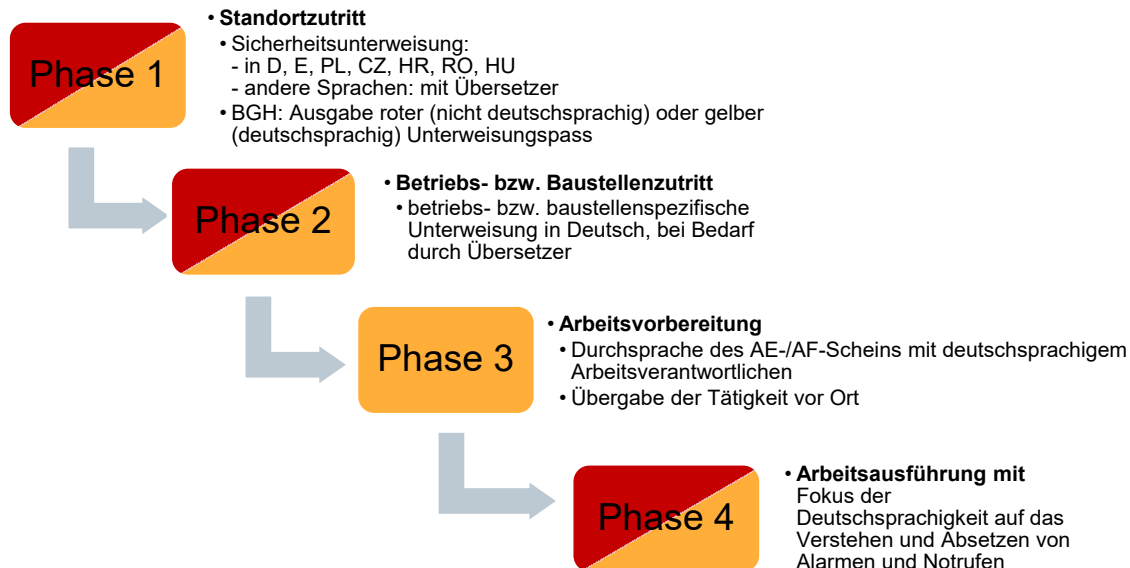
Partnerfirmen arbeiten eigenverantwortlich nach allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und zusätzlichen Siltronic-Auflagen. Rechtliche Folgen aus Fehlverhalten (z. B. Bußgelder, Geld- oder Haftstrafen) tragen sie vollständig selbst. Siltronic behält sich weitere Maßnahmen wie Schadensersatzforderungen, Werk- oder Zutrittsverbote ausdrücklich vor.

9.3. Mindestalter

Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein. Werden Jugendliche ab 15 Jahren beschäftigt, muss die Partnerfirma sicherstellen, dass alle Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vollständig eingehalten werden. Jugendliche Schülerpraktikanten dürfen nicht eingesetzt werden.

9.4. Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Partnerfirmen-Mitarbeitern

Die Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Mitarbeitern einer Partnerfirma sind abhängig von der jeweiligen Arbeitsphase:



Phase 1 & 2: Standort- und betriebsspezifische Unterweisung

- Die Standortunterweisung für nicht deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter kann in Englisch, Polnisch, Ungarisch, Rumänisch, Kroatisch oder Tschechisch durchgeführt werden. Für andere Sprachen muss die Partnerfirma einen eigenen Übersetzer stellen.
- Die betriebsspezifische Unterweisung muss von einem Übersetzer verstanden und den nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeitern in deren Landessprachen verständlich vermittelt werden.

Phase 3: Arbeitsvorbereitung

- Der von der Partnerfirma benannte Ansprechpartner für Siltronic muss deutschsprachig sein (in BGH: *gelber Unterweisungspass*). Er muss in der Lage sein:
 - bereitgestellte Dokumente wie AE-/AF-Scheine zu lesen, zu verstehen und fachlich zu hinterfragen,
 - betriebliche Absprachen zu führen und die geplanten Tätigkeiten verständlich zu erklären,
 - betriebliche Anforderungen zu verstehen und umzusetzen,
 - sowie die ordnungsgemäße Übergabe der Tätigkeiten vor Ort sicherzustellen.
- Der deutschsprachige Mitarbeiter der Partnerfirma muss die arbeitsspezifische Unterweisung für seine nicht deutschsprachigen Kollegen durchführen und zugleich die betriebliche Koordination der Tätigkeiten mit dem Siltronic-Betrieb übernehmen.

Phase 4: Arbeitsausführung

- Mindestens eine Person muss deutschsprachig sein (in BGH: gelber Unterweisungspass) und sich in unmittelbarer Rufnähe der Arbeitsgruppe aufhalten; dies kann ein Gruppenmitglied oder der Truppführer sein.
- Bei Gruppen ab 10 Personen müssen mindestens 10% der Personen deutschsprachig und in unmittelbarer Rufnähe der Arbeitsgruppe sein (Ab 11 Personen somit mindestens 2 deutschsprachige Personen).
- Die sprachlichen Anforderungen an die Deutschsprachigkeit während der Tätigkeit (Phase 4) konzentrieren sich mindestens auf:
 - Alarmplan und Alarmordnung lesen und verstehen können.
 - Lautsprecherdurchsagen verstehen und umsetzen können.
 - Alarmer und Telefonmeldungen absetzen können (Notruf).

Abweichungen:

Von den Anforderungen der Phase 4 (Arbeitsausführung) darf unter nachfolgenden Bedingungen abgewichen werden:

- wenn eine vereinbarte betriebliche bzw. Baustellenaufsicht, die nicht deutschsprachige Arbeitsgruppe im Gefahrenfall unterstützt und Notrufe absetzt.
- **oder** die Arbeiten in einem gering gefährdeten Bereich erfolgen und die Sicherheit im Alarmfall durch anwesende deutschsprachige Personen gewährleistet ist, z. B. bei Tätigkeiten außerhalb von Produktions-, Labor-, Lager-, Werkstatt- oder Mediensystembereichen.

Die Regelung gilt für Partnerfirmen einschließlich deren Subunternehmen, die sich hierzu eigenverantwortlich abstimmen müssen. Die Partnerfirma organisiert und benennt die erforderlichen mehrsprachigen Mitarbeiter und informiert die Siltronic-Kontaktperson. Zudem muss jederzeit gewährleistet sein, dass Durchsagen und Warnsignale gehört und verstanden werden.

9.5. Rauchverbot

An allen Siltronic-Standorten gilt ein generelles Rauchverbot inklusive E-Zigaretten (o. Ähnlichem). Ausnahmen bestehen in gekennzeichneten Raucherbereichen. In Einrichtungen der Partnerfirmen sind entsprechende Verbotsschilder anzubringen. Das Rauchen in Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

9.6. Funkgeräte

Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass der Einsatz von Funkgeräten an Siltronic-Standorten keine Störungen oder Schadensereignisse verursacht. Funkgeräte sind bei der Security anzumelden.

9.7. Private Elektrogeräte

An Siltronic-Standorten ist die Nutzung privater Elektrogeräte grundsätzlich verboten, um Brand- und Zündgefahren zu vermeiden. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der Siltronic-Kontaktperson möglich. Die Partnerfirma muss den geprüften Zustand und die sichere Nutzung privater, ortsveränderlicher Elektrogeräte sicherstellen und bei Bedarf nachweisen.

9.8. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsräume sind grundsätzlich verschlossen und dürfen nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der selbstständige Zutritt ist ausschließlich qualifizierten Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen (EUP) gestattet. Elektrotechnische Laien dürfen diese Räume nur in ständiger Begleitung einer der vorgenannten Funktionsträger betreten.

EUP dürfen in konkret benannten Räumen ausschließlich beauftragte Tätigkeiten nach Abstimmung mit dem zuständigen EMR-Verantwortlichen nach vor Ort erfolgter Unterweisung durchführen.

Der Zutritt erfolgt über ein zentrales EMR-Schließsystem und ist nur qualifizierten, eingewiesenen und beauftragten Personen erlaubt. Der Nachweis der Zutrittsberechtigung ist auf Nachfrage vorzulegen.

9.9. Gefahrenabwehrplan für Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte

Für Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte an Siltronic-Standorten sind in Abstimmung mit der Werk- bzw. externen Feuerwehr verkürzte Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und auszuhängen. Diese enthalten mindestens:

- Alarmplan (Brandschutzordnung A) und Alarmordnung (Brandschutzordnung B).
- Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (Telefon und E-Mail).
- Übersichtsplan des Stützpunktes mit Flucht- und Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- Gefahrstoffe sowie gefährdende Einrichtungen.

9.10. Schlüsselverwaltung/-ausgabe

Schlüssel für Gebäude und Einrichtungen an Siltronic-Standorten müssen über die Siltronic-Kontaktperson beantragt werden; die Ausgabe erfolgt über die jeweilige zentrale Stelle des Standorts.

9.11. Arbeitsmittel prüfen

9.11.1. Allgemeines

Eingesetzte Geräte und Ausrüstungen:

- müssen vorschriftsgemäß geprüft und mittels einer Prüfplakette, welche den nächsten Prüftermin beinhaltet, gekennzeichnet bzw. dokumentiert sein.
- gültige Prüfnachweise sind an der Bau-/Montagestelle bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- Mängel an Geräten und Ausrüstungen sind sofort zu beseitigen, bis dahin sind die Arbeitsmittel außer Betrieb zu nehmen.
- zerlegte, wieder montierte oder reparierte Arbeitsmittel (z.B. Krane, Aufzüge, Winden, etc.) sind vor Inbetriebnahme durch befähigte Personen zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Auf Anforderung ist die Eignung der befähigten Person nachzuweisen.

9.11.2. Elektrische Betriebsmittel einsetzen

Die Partnerfirma stellt Baustromverteiler, Verkabelung und erforderliche Beleuchtung. Ausnahmen sind mit der Siltronic-Kontaktperson abzustimmen.

Baustromverteiler dürfen nur durch Elektrofachkräfte angeschlossen werden, wobei Inbetriebnahme-, Wiederholungs- und tägliche FI-Prüfungen zu dokumentieren sind.

Zudem ist die Partnerfirma für den Einsatz und die tägliche Prüfung geeigneter RCD-Schutzschalter zum Personenschutz verantwortlich.

9.12. Ordnung und Sauberkeit

Bau- und Montagestellen sowie Stützpunkte sind mindestens täglich besenrein zu hinterlassen. Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind jederzeit von Materialien, Werkzeugen und Abfällen freizuhalten.

9.13. Betriebseinrichtungen betätigen und Betriebsmittel entnehmen

Das Bedienen von Betriebseinrichtungen und der Anschluss an bzw. die Entnahme von Betriebsmitteln ist ausschließlich dem Betriebspersonal gestattet. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Betriebsverantwortlichen zulässig.

Siltronic stellt Wasser, Dampf, Druckluft und Strom auf Anforderung bereit. Bei Straßenquerungen sind Schlauchbrücken oder geeignete Abdeckungen zum Schutz vor Beschädigungen zu verwenden.

9.14. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0016 - A 07-01-11 WGER Sicherheit für Partnerfirmen
- G-10.99.30/0024 - A 07-03-01 WGER Arbeitsmittel sicher betreiben
- G-10.99.30/0026 - A 07-03-04 WGER Rechtlich vorgeschriebene Prüfungen von Arbeitsmitteln

10. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Zufahrten und Aufstellungsflächen der Feuerwehr sowie alle Brandschutz- und Rettungseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Geöffnete Brandabschottungen sind mindestens täglich, spätestens zum Arbeitsende, ordnungsgemäß zu schließen.

Sperrungen von Werkstraßen oder Feuerwehruzufahrten sind der zuständigen Stelle (Burghausen: Werkfeuerwehr / Freiberg: Facility und EHSS) zu melden.

Brände sind in Burghausen unverzüglich bei der Werkfeuerwehr zu melden. In Freiberg ist in Abhängigkeit des Brandausmaßes die Feuerwehr unter 112 und die Leitzentrale unter 530 zu informieren. Entstehungsbrände sind unter Beachtung des Eigenschutzes mit vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen; Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

Durch Partnerfirmen verursachte Fehlalarme mit Feuerwehreinsatz werden der Partnerfirma mit einer entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

11. Erste Hilfe und medizinische Versorgung

Jede Verletzung (auch geringe) oder akute gesundheitliche Beeinträchtigung ist unverzüglich durch den Gesundheits- bzw. werkärztlichen Dienst, Ersthelfer oder fachkundiges Personal zu

versorgen und zu dokumentieren. Erste Hilfe wird bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes von Siltronic- oder Partnerfirmen-Mitarbeitern geleistet.

Die Partnerfirma stellt, entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ausreichend ausgebildete Ersthelfer und regelmäßig geprüfte Verbandskästen bereit.

11.1. Augenverätzung/-reizung

Bei Augenkontamination ist das betroffene Auge sofort mit Wasser (z. B. an Augenduschen) intensiv zu spülen, ohne das gesunde Auge zu gefährden. Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen und eine medizinische Untersuchung erforderlich. Erforderliche Sicherheitsausrüstung ist bei Bedarf durch die Partnerfirma vorzuhalten.

11.2. Hautverätzungen/-reizungen

Bei Kontamination der Haut mit ätzenden, reizenden oder gesundheitsschädlichen Stoffen sind kontaminierte Kleidungsstücke sofort zu entfernen und die betroffenen Hautstellen mindestens 10–20 Minuten, vorzugsweise unter einer Notdusche, mit Wasser zu spülen. Dabei ist auf ein Abfließen des Wassers vom Wundbereich zu achten, um eine nachträgliche Kontamination gesunder Haut zu vermeiden. Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen.

Bei bestimmten Stoffen wie Flusssäure oder Tetramethylammoniumhydroxid sowie sonstigen Säuren oder Laugen ist, auch bei geringfügiger Hautbenetzung, stets eine medizinische Beurteilung erforderlich.

11.3. Inhalation von Gefahrstoffen

Bei Einatmung von Gefahrstoffen ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen, ein Notruf abzusetzen und umgehend eine medizinische Beurteilung zu veranlassen.

12. Einweisungen/Unterweisungen

12.1. Allgemeines

Die Partnerfirma muss vor Aufnahme der Tätigkeiten die Unterweisung ihrer Mitarbeiter sowie die Einweisung von Subunternehmern zu allgemeinen und betriebsspezifischen Gefahren veranlassen und dokumentieren. Unterweisungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Zudem ist sicherzustellen, dass Sicherheitsanweisungen auf Deutsch durch betroffene Mitarbeiter verstanden oder durch sprachkundige Personen vermittelt werden. Die Auftragnehmer bestätigen schriftlich, dass die Inhalte verstanden, weitergegeben und überwacht werden.

12.1.1. Allgemeine Sicherheitsunterweisung

Die allgemeine Sicherheitsunterweisung ist beim ersten Zutritt zum Werksgelände verpflichtend und jährlich zu wiederholen. Sie erfolgt per E-Learning über das Siltronic-Schulungssystem (SLS). Es ist eine personenbezogene E-Mailadresse je Partnerfirmen-Mitarbeiter erforderlich. Nach Abschluss ist ein Voucher/Zertifikat auszudrucken und beim erstmaligen Zutritt vorzulegen, um vor Ort das Anschlussquiz zu absolvieren.

Die Unterweisung umfasst grundlegende Regeln für den sicheren Aufenthalt auf dem Werksgelände, z. B. Verhalten im Notfall, Verkehrsregeln, Rauchverbote Meldepflichten und Fotografierverbot.

12.1.2. Betriebsspezifische Sicherheitsunterweisung

Ziel ist die Unterweisung über betriebsspezifische Gefahren, Besonderheiten, Notfalleinrichtungen und Ansprechpartnern; sie ist vor Betreten des Betriebs bzw. der Bau-/Montagestelle sowie mindestens jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei gefahrgeneigten Tätigkeiten, insbesondere in laufenden Betriebsbereichen, ist zusätzlich vor Arbeitsbeginn eine tagesaktuelle, arbeitsspezifische Unterweisung erforderlich.

12.1.3. Arbeitsspezifische Unterweisung vor Ort/Freigabe der Arbeiten

Voraussetzung für den Arbeitsbeginn ist eine arbeitsspezifische Einweisung der Partnerfirmen-Mitarbeiter durch ihren Arbeitgeber, ggf. mit Unterstützung von Siltronic.

12.1.4. Gültigkeitsdauer von Unterweisungen

Unterweisungsnachweise sind von der Partnerfirma mindestens für ihre Gültigkeitsdauer aufzubewahren; nach Ablauf werden sie durch eine Wiederholungsunterweisung und ein neues Zertifikat ersetzt.

12.2. Anzuwendende Anweisungen

- G-27.99.26/0011 Pflichtschulungen gemäß tätigkeitsbezogener Gefährdungsbeurteilung und für Sonderfunktionen
- G-10.99.30/0016 - A 07-01-11 WGER Sicherheit für Partnerfirmen

13. Arbeitsgenehmigungsverfahren

13.1. Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten hat die Partnerfirma gemeinsam mit der Siltronic-Kontaktperson eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Maßnahmen festzulegen, um Risiken für Mensch, Umwelt und Sachwerte auszuschließen. Diese ist im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens zu dokumentieren. Je nach Art der Arbeiten erfolgt die Genehmigung über einen Arbeitsfreigabe- (AF) oder einen Arbeitserlaubnisschein (AE).

Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn:

- die Arbeitsfreigabe/-erlaubnis schriftlich vorliegt.
- die Partnerfirmen-Mitarbeiter unterwiesen wurden.
- die Mitarbeiter der Subkontraktoren unterwiesen wurden.

13.1.1. AF-Scheinverfahren

Arbeitsfreigabeschein stellt eine vereinfachte Form des Arbeitserlaubnisscheins dar und unterscheidet sich von diesem im Anwendungsbereich und in der Zahl der erforderlichen Unterschriften.

AF-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Öffnen/Demontage gespülter Anlagenteile
- Aufdecken von Gitterrosten und Zwischenböden
- Hochdruckreinigungsarbeiten im Betrieb

- Entfernung von Isolierungen an Gefahrstoffleitungen/Behälter
- Durchstrahlungsarbeiten mit z. B. radioaktiven Präparaten

13.1.2. AE-Scheinverfahren

AE-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Einsteigen (Befahren) in Behälter, Gruben und enge Räumen
- Arbeiten mit hoher Zündgefahr (z. B. offene Flamme, Funkenregen)
- Arbeiten mit Zündgefahr in explosionsgefährdeten Bereichen
- Öffnen/Demontage nicht gespülter Anlagenteile
- Tätigkeiten mit KMR-Stoffen der Kategorie 1A und 1B (TRGS 410)
- Erdarbeiten/Arbeiten im Gleisbereich
- Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. auf Dächern)
- Arbeiten an Lüftungs- und Absaugsystemen

13.1.3. Ergänzende Arbeitsgenehmigungsverfahren, z. B.

- Freigabeschein Strahlenschutz
- Transportlaufzettel mit Gefahrenhinweis
- Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung
- Arbeitsplan für Gasdruckprüfung
- Mobilkrane einsetzen
- Freigabeprocédere für die kurzzeitige Überbrückung von PLT-Schutzeinrichtungen
- Reinraum-Erlaubnisschein

13.1.4. Arbeiten in eigenen Stützpunkten/Werkstätten

Für gefahrgeneigte Arbeiten und Maschinen an eigenen Montage-Stützpunkten und Werkstätten muss die Partnerfirma entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchführen und darauf basierende Betriebsanweisungen erstellen. Genehmigungsrechtliche Anforderungen sowie Wechselwirkungen mit Siltronic-Einrichtungen und -Gefahren sind vorab zu klären. Die entsprechenden Dokumente sind an den Stützpunkten/Werkstätten bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

13.1.5. Gefährliche Einzelarbeitsplätze

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein gefährlicher Einzelarbeitsplatz für die Partnerfirmen-Mitarbeiter vorliegt, muss die Partnerfirma geeignete Überwachungsmaßnahmen für eine schnelle Alarmierung und Rettung im Falle eines Unfalls sicherstellen. Diese Maßnahmen sind mittels Arbeitsgenehmigungsverfahren im AE-/AF-Schein zu dokumentieren.

13.2. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0055 - A 07-02-07 WGER Gefährliche Einzelarbeitsplätze
 - G-10.99.30/0010 - A 07-02-06 BGH Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen
- Hinweis zu A 07-02-06: In der SAG ist der Technische Sachbearbeiter oder der Projektverantwortliche Aussteller des AE/AF-Scheins.

14. Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen

14.1. Allgemeines

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen an Siltronic-Standorten regeln die Dokumente zur „Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen“ die Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz. Gegenseitige Gefährdungen sollen damit vermieden und ein sicheres sowie wirtschaftliches Arbeiten gewährleistet werden.

14.2. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0030 - A 07-05-01 WGER Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen

15. Richtiges Verhalten in Ex-Bereichen

15.1. Allgemeines

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ex-Bereichen in der Standortunterweisung. Diese werden in diesem Kapitel nicht wiederholt.

Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Bereiche mit Ex-Zonen 1, 2 und/oder 21, 22) sind durch entsprechende Warnzeichen gekennzeichnet. Der Zutritt ist nur unterwiesenem Personal gestattet.

Vor Betreten eines Ex-Bereiches sind alle Partnerfirmen-Mitarbeiter über mögliche Gefahren und zu beachtende Schutzmaßnahmen durch die Siltronic-Kontaktperson bzw. den Betriebsverantwortlichen zu unterweisen.

Die erforderliche Schutzkleidung wird im Rahmen des AE-/ AF-Scheins und der Einweisung vor Ort im Vorfeld der Arbeiten festgelegt.

In Ex-Bereichen sind generell ableitfähige Sicherheitsschuhe zu tragen sowie ausschließlich elektrostatisch ableitfähige (antistatische) Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

Ex-geschützte Mobiltelefone müssen mindestens die Anforderungen an die Zulassung für Ex-Zone 1, Gerätegruppe II, Explosionsgruppe IIC und zusätzlich bei Staub-Ex die Ex-Zone 21, zul. Oberflächentemperatur 130 °C, erfüllen.

Die Anforderungen an Mobiltelefone in Ex-Bereichen werden auch in den jeweiligen betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisungen benannt.

15.2. Verbote im Ex-Bereich

Verboten sind generell alle Tätigkeiten, bei denen eine starke elektrostatische Aufladung entstehen kann, so z. B.:

- Öffnen von Folienverpackungen
- Aus- oder Anziehen von Kleidung
- Trockenes Abwischen von großen Kunststoffflächen
- Trockenes Aus- und Abwischen von Kunststoff-Fässern

In Ex-Bereichen dürfen nicht Ex-geschützte Funkgeräte weder genutzt noch mitgeführt werden; es sind ausschließlich zugelassene Ex-Funkgeräte erlaubt.

Müssen aus arbeitsbedingten Gründen Nicht-Ex-Geräte eingebracht oder Tätigkeiten mit Zündgefahr durchgeführt werden, sind dafür im Arbeitsgenehmigungsverfahren geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

15.3. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0028 - A 07-04-01 WGER Explosionsgefahren vermeiden

16. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Betreten von Montage- und Baustellen ist nur mit der vorgeschriebenen PSA bzw. zugelassener Arbeitskleidung gemäß Gefährdungsbeurteilung erlaubt und vom Vorgesetzten durchzusetzen. Mindestanforderungen sind antistatische Sicherheitsschuhe und körperbedeckende Kleidung, von der nur bei sicher ausgeschlossenen Gefahren abgewichen werden darf.

Weitere PSA wird betrieblich, tätigkeitsbezogen oder im Rahmen des AE-/AF-Scheinverfahrens festgelegt und ist verpflichtend zu tragen.

Die PSA wird wie folgt definiert:

- Betrieblich vorgegebene PSA
 - im Betrieb zu tragen, unabhängig von der Tätigkeit
 - z. B. Multinorm-Kleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm
- Facharbeiterspezifische PSA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die direkt von der zu verrichtenden Arbeit ausgehen
 - Bsp. beim Flexen: Gestellbrille, Staubmaske, Schutzhandschuhe, schwer entflammbare Jacke
- AE-/AF-Schein vorgegebene PSA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die in dem Bereich herrschen, in dem die Tätigkeit ausgeführt werden soll

Die Partnerfirma muss sich vor Tätigkeitsbeginn über die erforderliche PSA informieren, diese bereitstellen und ihre Mitarbeiter (bei PSA Kat. III praktisch) unterweisen. Für Arbeiten in Behältern, Gruben, Höhen oder beim Gerüstbau sind zugelassene Sicherungsmittel zu verwenden. Die Mitarbeiter müssen zur Nutzung der PSA und zur Absicherung bzw. Rettung von Kollegen geschult sowie qualifiziert sein.

Nachweise zu Qualifikation, Unterweisung, arbeitsmedizinischer Eignung sowie zur Eignung der PSA sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen; im Zweifel kann die Fachstelle Sicherheit zu Prüfung herangezogen werden. Subunternehmer sind durch die Partnerfirma entsprechend zu unterrichten und die Einhaltung ist sicherzustellen.

16.1. Anzuwendende Anweisungen

- G-27.99.02/0018 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

17. Atemschutz

Ist für eine spezielle Tätigkeit das Tragen von Atemschutz notwendig, ist im Arbeitsgenehmigungsverfahren (AE-/AF-Schein) die Art des Atemschutzes (Voll-, Halb-/Fluchtmaske) und der Typ des zu benutzenden Filters (Gas-/Staub-/Kombinationsfilter) festzulegen und zu dokumentieren.

Partnerfirmen-Mitarbeiter, die Atemschutzgeräte (auch Fluchtmasken) verwenden, müssen die erforderliche Eignung vorweisen und sind in der richtigen Handhabung der Geräte vor dem ersten Einsatz und danach jährlich wiederkehrend entsprechend zu unterweisen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

18. Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1. Allgemeines

Das Freimessen von Silos, engen Räumen und Behältern darf nur durch fachkundige, nach DGUV 313-002 ausgebildete und unterwiesene Personen erfolgen; der Befähigungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

18.2. Anzuwendende Anweisungen

- G.10.99.30/0027 - A 07-03-06 WGER Tragbare Gaswarngeräte – Einsatz sowie Bestellung und Wartung

19. Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

19.1. Allgemeines

Bei Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) einzuhalten. Die Umgangsgenehmigung sowie die Meldung des Arbeitseinsatzes an die zuständige Behörde sind dem Strahlenschutzbeauftragten auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

19.2. Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Umgangs- und Transportgenehmigungen für radioaktive Stoffe sind mitzuführen. Ein Prüfrupp muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ein Strahlenschutzbeauftragter der Partnerfirma muss vor Ort sein.

19.3. Verantwortlichkeiten

Die Partnerfirma trägt die Gesamtverantwortung für den Strahlenschutz. Die Vorgaben der Strahlenschutzverordnung sowie die jeweiligen Umgangs- und Transportgenehmigung sind einzuhalten.

Dazu gehören insbesondere die Absperr- bzw. Sicherungspflichten von Kontrollbereichen sowie die Information der Messwarten bei Durchstrahlungsprüfungen in Anlagen oder auf Rohrbrücken.

20. Umweltschutz

20.1. Allgemeines

Ziel ist der umfassende Schutz von Menschen, Umwelt und Kultur-/Sachgütern durch Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen wie Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen sowie Geräusche und anderer energetischer Immissionen.

Siltronic engagiert sich freiwillig in Initiativen wie Responsible Care und Global Compact, ist nach ISO 14001 zertifiziert und verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Umweltvorschriften, die für Mitarbeiter und Partnerfirmen verbindlich sind.

20.2. Abfälle

Abfälle sind soweit möglich zu vermeiden; unvermeidbare Abfälle sind rechtskonform und umweltgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. An Siltronic-Standorten sind die vorgegebenen Entsorgungswege und die strikte Abfalltrennung einzuhalten. Zwischenlagerungen, insbesondere von belasteten Materialien, sind nur nach Abstimmung mit der Siltronic-Kontaktperson erlaubt.

Partnerfirmen entsorgen ihre eigenen Abfälle, einschließlich Sonder- und Gefahrabfällen, eigenverantwortlich außerhalb des Siltronic-Standorts unter Beachtung aller rechtlichen Grundlagen.

Abfälle aus Arbeiten an Siltronic-Anlagen sind mit der Siltronic-Kontaktperson abzustimmen und an den vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen. Bei Verdacht auf Gefahrstoffe (z. B. Asbest, KMF) sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson zu informieren.

20.3. Bodenkontamination

Bei festgestellten Bodenkontaminationen sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson zu informieren. Selbst verursachte Kontaminationen müssen gemeldet und von der Partnerfirma auf eigene Kosten saniert werden.

20.4. Wasser/Abwasser

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Jede Abwassereinleitung in die Siltronic-Abwassersysteme ist vorab mit der Siltronic-Kontaktperson abzustimmen; einmalige Einleitungen erfordern eine gesonderte Freigabe.

Bei Störungen/Havarien mit Austritt von Stoffen ist am Standort Burghausen umgehend die Werkfeuerwehr und am Standort Freiberg umgehend die Leitzentrale zu informieren.

Es ist stets das richtige Kanalsystem zu nutzen; Einleitungen in das Regenwassersystem oder auf unbefestigte Flächen sind verboten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften einzuhalten (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, AwSV, Technische Regelwerke).

20.5. Lärm

Die für Siltronic-Standorte geltenden gesetzlichen Lärmschutzvorgaben sind auch für Partnerfirmen bindend. Lärmintensive Arbeiten sind auf die Tageszeit zu beschränken, wobei

die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie die TA-Lärm-Richtwerte zu beachten sind; bei Fragen ist die Siltronic-Kontaktperson einzubeziehen.

20.6. Luft

Die Emission von Luftschadstoffen ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden; insbesondere sind Maßnahmen gegen Geruchs- und Staubentwicklung zu treffen. Bei Fragen ist die Siltronic-Kontaktperson einzubeziehen.

20.7. Energiemanagement

Partnerfirmen müssen die Anforderungen des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 einhalten und energieeffizient handeln, insbesondere durch Ausschalten nicht benötigter Geräte, Beseitigung von Druckluftleckagen, Verzicht auf zusätzliche Heizgeräte, energiesparende Nutzung von Beleuchtung und Lüftung sowie möglichst umweltfreundliche Fortbewegung.

21. Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

In Gebäuden vor Baujahr 1990 können asbesthaltige Materialien vorhanden sein; bei Verdacht ist die Arbeit sofort einzustellen und die Siltronic-Kontaktperson oder die Bauabteilung zu informieren.

22. Tragbare Leitern/Tritte

22.1. Allgemeines

Der Einsatz von Leitern als Arbeitsplatz ist nur zulässig, wenn sicherere Alternativen wegen geringer Gefährdung, kurzer Dauer oder baulicher Gegebenheiten nicht geeignet sind. Sie dürfen nur für leichte (Gegenstände leichter als 10 Kg und kleiner 1 m²), kurzzeitige Tätigkeiten ohne Hinausbeugen verwendet werden, maximal 120 Minuten und bis 5 m Standhöhe; ab 2 m ist eine zusätzliche Sicherung (z.B. Y-Kette) oder zweite Person erforderlich.

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist ein Gerüst aufzustellen!

22.2. Gefährdungsbeurteilung

Vor Arbeitsbeginn prüfen die Partnerfirma- und Siltronic-Kontaktpersonen gemeinsam, ob die Arbeiten sicher ausführbar sind, und legen die geeignete Leiter fest (z. B. Werkstoff, Größe, Bauart, Ex-Zulassung). Unter Umständen sind die Arbeiten, sollten sie nicht durch den Einsatz von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen möglich sein, mit zusätzlicher PSA gegen Absturz durchzuführen. In die Gefährdungsbeurteilung sind auch Umfeldgefahren wie rutschige Böden, Arbeiten auf Bühnen oder elektrische Risiken einzubeziehen.

22.3. Prüfung

Leitern und Tritte sind vor der ersten Nutzung sowie jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren; der nächste Prüftermin ist an der Leiter kenntlich zu machen.

22.4. Benutzung

Leiternutzer sind jährlich zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren. Vor jeder Nutzung ist der ordnungsgemäße Zustand sowie die gültige Prüfung per Sichtkontrolle zu prüfen. Defekte oder beschädigte Leitern und Tritte dürfen nicht verwendet und müssen sofort außer Betrieb genommen sowie gegen unbefugte Nutzung gesichert werden.

22.5. Einsatz im Ex-Bereich

In Ex-Bereichen sind ausschließlich ausreichend elektrostatisch ableitfähige Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

22.6. Stand-Sicherung

Das Wegrutschen der Leiter ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. richtiger Anlegewinkel oder Sicherung durch zweite Person bzw. Kette/Zurrgurt) zu verhindern. Bei Verwendung in Verkehrswegen muss die Standsicherheit durch eine zweite Person gewährleistet werden.

23. Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge

23.1. Gerüste

Bei der Verwendung von Gerüsten ist die gültige Wacker-Anweisung mit der eDMS Dokumentennummer G-10.99.30/0071 anzuwenden. Diese kann bei Bedarf über die Siltronic-Kontaktperson zur Verfügung gestellt werden.

23.2. Hubarbeitsbühnen

Unter Hubarbeitsbühnen fallen Arbeitsbühnen wie z. B.:

- LKW- und Anhängerarbeitsbühnen
- Selbstfahrende Teleskoparbeitsbühnen
- auf Teleskopstapler montierte Arbeitsbühnen
- Senkrecht-Personenlifte
- Scherenarbeitsbühnen
- Handverschiebbare Arbeitsbühnen

Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen ist ein Befähigungsnachweis nach DGUV 308-008 erforderlich.

In Arbeitskörben besteht grundsätzlich Sicherungspflicht gegen Absturz mit einem Ganzkörper-Auffanggurt und kurzem Rückhalteseil; Bauchgurte sind unzulässig.

Bei Senkrechtbühnen sowie Arbeitsbühnen auf Gabelstaplern kann auf die Sicherung verzichtet werden, sofern dies der Hersteller erlaubt. Der Stapler darf bei besetzter Bühne nicht verfahren werden.

23.3. Flurförderzeuge

Für das Führen von Flurförderzeugen ist ein Befähigungsnachweis nach DGUV Grundsatz 308-001 erforderlich.

23.4. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0071 - A 07-05-03 WGER Gerüstbau

24. Nutzung von Kranen und Hebezeugen

24.1. Allgemeines

Bei Arbeiten unter oder nahe Rohrbrücken sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem Zuständigen festzulegen, im Arbeitsgenehmigungsverfahren zu dokumentieren und vor Beginn schriftlich durch den Zuständigen freizugeben.

Im Kranbetrieb dürfen nur geprüfte Anschlag- und Lastaufnahmemittel eingesetzt werden, die vor Verwendung vom geschulten Kranführer visuell geprüft wurden; bei festgestellten Mängeln ist der Einsatz untersagt.

24.2. Auswahl und Unterweisungen von Kranführern

Kräne und Hebezeuge dürfen nur von befähigten und von der Siltronic-Kontaktperson ausdrücklich beauftragten Partnerfirmen-Mitarbeitern bedient werden.

Die Partnerfirma stellt Auswahl, Unterweisung und Qualifikation gemäß DGUV 309-003 sowie DGUV Vorschriften 52/54 sicher; die Befähigung ist durch einen Kranführerschein nachzuweisen.

Vor dem Einsatz ist eine anlagenspezifische Einweisung durch befähigtes Personal erforderlich, einschließlich Unterweisung in ggf. vorhandene Betriebsanweisungen.

24.3. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0070 - A 07-02-13 WGER Krane bedienen

25. Rohrbrücken

25.1. Allgemeines

Für gefährliche Arbeiten auf Rohrbrücken ist das Arbeitsgenehmigungsverfahren (AF-/AE-Schein) zwingend anzuwenden. Beim Begehen und Arbeiten sind mindestens Sicherheitsschuhe, Schutzhelm und körperbedeckende Kleidung zu tragen.

Zudem ist grundsätzlich ein FluchtfILTERgerät mitzuführen, sofern keine abweichende Anweisung gilt, und das vorgeschriebene Lichtraumprofil der Rohrbrücke ist freizuhalten.

25.2. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0036 - A 09-04-06 WGER Rohrbrücken mit Rohrleitungen und Kabeltrassen kontrollieren, betreiben und instandhalten

26. Rohrleitungen und Behälter kennzeichnen

26.1. Allgemeines

Die Kennzeichnungen von Rohrleitungen und Behältern nach ihren Inhaltsstoffen dienen dazu, Verwechslungen bei Demontage-, Montage- und Reparaturarbeiten zu vermeiden.

26.2. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0031 - A 07-05-02 WGER Rohrleitungen, Behälter und Gebinde werksintern kennzeichnen

27. Kontakte zu Behörden/Aufsichtsorganen

Sollte zur Auftragsabwicklung, bei Sicherheits-/Umwelt-/Gesundheitsfragen, bei Aufarbeitung von Unfällen, etc. Kontakt zu für Siltronic zuständigen Behörden oder Aufsichtsorganen notwendig sein, darf der Kontakt nicht eigenmächtig durch Partnerfirmen erfolgen, sondern nur über die Siltronic-Kontaktperson und die zuständige Fachstelle.

Der Kontakt zu den für die Partnerfirma zuständigen Behörden ist zulässig; angekündigte Besuche am Siltronic-Standort sind vorab zu melden, unangekündigte Besuche sofort an die zuständige Siltronic-Fachstelle weiterzugeben.

28. Know-how-Schutz

Alle im Zusammenhang mit dem Aufenthalt oder der Tätigkeit an Siltronic-Standorten erlangten Informationen gelten als Know-how und somit als Geschäftsgeheimnisse der Siltronic AG. Das unbefugte Erlangen, Nutzen oder Weitergeben dieser Geschäftsgeheimnisse ist gesetzlich verboten. Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem strafrechtlichen Schutz nach § 203, § 204 Strafgesetzbuch und § 23 GeschGehG. Der Gesetzgeber sieht bei einem Verstoß Geld- und Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren vor.

29. Essen und Trinken

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Lebensmitteln sind in Betriebs-, Produktions-, Labor- sowie Bau- und Montagestellenbereichen nur in dafür freigegebenen Bereichen erlaubt; entsprechende Räumlichkeiten sind bei Bedarf von der Partnerfirma im Zuge der Baustelleneinrichtung bereitzustellen.

Zur eigenen Verpflegung können Partnerfirmen-Mitarbeiter die Kantinen und Verkaufsstellen der jeweiligen Siltronic-Standorte nutzen.

30. Kontrollmanagement, Sicherheitsbewertung

Die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des Sicherheitshandbuchs ist von der Partnerfirma sowie von zuständigen Siltronic- und weiteren Sicherheitsfunktionen (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)) bzw. durch Siltronic-Funktionen (z.B. Projekt-/Baustellenleiter, Siltronic-Kontaktperson, Werkfeuerwehr Siltronic-Sicherheitsfachkräfte etc.) zu kontrollieren und bewerten. Die verantwortlichen Stellen führen die Kontrollen eigenverantwortlich und risikoorientiert durch; Umfang und Häufigkeit der Kontrollen werden projekt- bzw. baustellenbezogen festgelegt.

31. Konsequenzenmanagement

31.1. Allgemeines

Verstöße gegen das Sicherheitshandbuch werden von Siltronic erfasst und je nach Schwere und Häufigkeit verfolgt.

Die Vorfälle und daraus resultierenden Konsequenzen werden personenbezogen und/oder firmenbezogen mittels eines Datenverarbeitungssystems dokumentiert, wobei die beauftragte Partnerfirma auch grundsätzlich für Verstöße von Subunternehmen verantwortlich ist.

Grundlage des Konsequenzenmanagements ist ein Beanstandungskatalog.

Als Konsequenzen sind vorgesehen:

- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Ermahnung,
- KuV-Gespräch (Korrektur- und Verbesserungsgespräch),
- befristetes Einfahrtsverbot,
- Baustellenverweis/befristetes Zutrittsverbot oder
- unbefristetes Werkverbot.

Die Erfassung von Verstößen und Einleitung von Konsequenzen folgen dabei einem abgestimmten Prozess. Während grundsätzlich jede Person bei Siltronic relevante Vorfälle melden kann, ist die systemseitige Erfassung beschränkt auf die Sicherheitsabteilung, die Security und die Feuerwehr (in Burghausen durch Wackerfachstellen). Die Prüfung des Vorfalls sowie der Vorschlag für eine Konsequenz erfolgt durch die Sicherheitsabteilung in Abstimmung mit den relevanten Fachfunktionen.

Das Konsequenzenmanagement folgt einheitlichen, fairen und transparenten Prinzipien mit direktem Feedback, Gleichbehandlung und gegebenenfalls Eskalation.

31.2. Befristetes Zutrittsverbot

An den Standorten wird das befristete Zutrittsverbot wie folgt umgesetzt:

Vorhandensein eines Beanstandungsgrundes für ein befristetes Zutrittsverbot



Konsequenz: 3 Monate Zutrittsverbot

Verschärfung bei Kriterien wie:

- ▶ Uneinsichtigkeit
- ▶ Weitere Beanstandungen/Auffälligkeiten des gleichen Mitarbeiters
- ▶ Kein regelmäßiger Aufenthalt am Standort
- ▶ Hohes Gefährdungspotential

Konsequenz: 9 Monate Zutrittsverbot

Beanstandungskatalog

Kategorie	Beanstandungsgrund
Arbeitssicherheit	
	Fehlende/ungeeignete PSA
	Mangelhafte/fehlende Absturzsicherung
	Gefährdung Dritter
	Prüffristen Arbeitsmittel überschritten
	Arbeiten ohne/entgegen AF-/AE-Schein
	Ungenügende Deutschsprachigkeit
	Keine ausreichende Ein-/Unterweisung
	Verursachung einer Stofffreisetzung
	Sonstige gefährdende Handlungen
	Sauberkeit auf Bau-/Montagestellen
Anlagensicherheit	
	Arbeiten ohne spezifische Unterweisung
	Missachtung Meldepflicht
	Nichtbeachtung Ex-Zonen, auch benachbart
	1. Anlagenöffnung ohne Betrieb
	Unerlaubtes Bedienen von Armaturen
	Betätigen von Schaltern ohne Genehmigung
	Anlagenbeschädigung
	Sonstiges (z. B. mangelhafte Montage, unzureichende Dichtheitsprüfung, Fehlbedienungen, ...)
Elektrosicherheit	
	Nichtabdeckung von spannungsführenden Bauteilen
	Nichtbeachtung der 5 Sicherheitsregeln (VdE)
	Verwenden beschädigter elektr. Leitungen

Kategorie	Beanstandungsgrund
	Missachtung organisatorischer Maßnahmen
	Missachtung Schutz-/Sicherheitsabstände
	Missachtung geforderter Schutzmaßnahmen
	Sonstiges
Verkehrssicherheit	
	Geschwindigkeitsüberschreitung Bgh ab 36 - 40 km/h
	Geschwindigkeitsüberschreitung Bgh ab 41 - 45 km/h
	Geschwindigkeitsüberschreitung Bgh ab 46 - 50 km/h
	Geschwindigkeitsüberschreitung Bgh ab 51 - ... km/h
	Geschwindigkeitsüberschreitung Fbg ab 16 - 26 km/h
	Geschwindigkeitsüberschreitung Fbg über 26 km/h
	Missachtung Parkordnung Fbg
	Missachtung Angurtpflicht
	Missachtung Durchgangs-/Durchfahrverbot
	Fahren ohne Licht
	Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung
	Unerlaubtes Bedienen von Fahrzeugen
	freihändig Radfahren
	Fahrzeug nicht im verkehrssicheren Zustand
	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
	Sonstiges (z. B. Verkehrsgefährdung, offene Lade-fläche, mangelhafte Ladungssicherung, Unfall mit Sach- und/oder Personenschaden, TÜV abgelaufen, Parkverbot missachtet, Verschmutzung Werkstraßen, ...)
Standortordnung	
	Verstoß Verbot Mitführen von Alkohol/Drogen
	Verstoß Alkohol-/Drogenverbot
	Verstoß Fotografierverbot

Kategorie	Beanstandungsgrund
	Verstoß Rauchverbot / E-Zigarette
	Ausweismissbrauch
	Verstoß gegen Gesetze (z.B. AGG, Datenschutz)
	Sonstiges (z. B. Missachtung Zutrittsbeschränkungen, Fehlverhalten im Alarmfall, ...)
Umwelt	
	Unzulässige Abfallentsorgung
	Unzulässige Kanaleinleitung und/oder Gewässerverschmutzung
	Unzulässige Lärmbelastung
	Luftverschmutzung
	Kontamination von Erdreich
	Unzulässiger Anlagenbau und/oder -betrieb
	Sonstiges
Brandschutz	
	Zufahrten und Aufstellflächen nicht freigehalten
	Flucht- und Rettungswege nicht freigehalten
	Löscheinrichtungen nicht verfügbar
	Gasflaschen nicht gesichert
	Alarmplan nicht vorhanden
	Brennbare Flüssigkeiten falsch gelagert
	Täuschungsalarm ausgelöst
	Sonstiges

31.3. Anzuwendende Anweisungen

- G-10.99.30/0016 - A 07-01-11 WGER Sicherheit für Partnerfirmen

Anlage 1: Standortspezifische ergänzende Regelungen Burghausen

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2. Telefonnummern Siltronic AG Burghausen (Bgh)

• Notruf	112
• Werkfeuerwehr, LP 46	2267
• Gesundheitsdienst Ambulanz, LP 25	2524
• Gesundheitsdienst Info-Hotline, LP 25	8383
• Security Hotline	1111
• Security (Ausweise)	5311
• Pforte West, LP 772	3248
• Pforte Nord, LP 4302	3503
• Pforte Süd, LP 239 (Mo. – Fr., 05:15 – 22:15 h)	3518
• Besucherleitstelle/Shuttle-Dienst	6363
• Sicherheitsingenieur Partnerfirmen	2724
• Bereitschaftszentrale (BZE)	5000

Außerhalb der Normalarbeitszeit werden Störungsbehebungen und Bereitschaftseinsätze über diese zentrale Bereitschaft koordiniert.

Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen +49 8677 83 – XXXX

6. Erwartungen

WACKER organisiert regelmäßig Informationsveranstaltungen für Partnerfirmen (auch für Siltronic), in denen Neuerungen und Ereignisse vorgestellt und diskutiert werden.

Die Teilnahme ist für Partnerfirmen mit gefährlichen Arbeiten (AE/AF scheinpflichtig) verpflichtend und richtet sich insbesondere an Führungskräfte wie Bauleiter; sie ersetzt jedoch keine Vor-Ort-Unterweisung der Mitarbeiter.

7. Standortzutritt

7.1. Allgemeines

- Der auftragsbezogene Zutritt zum Werk ist montags bis samstags von 05:00 - 23:00 Uhr möglich. In Ausnahmefällen auch am Sonntag.
- Regelzutrittszeiten für Partnerfirmen ist die Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag von 06:00 – 19:00 Uhr).
- Neben dem „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“ werden durch die Security auch der Unternehmensausweis und die Meldemarke ausgeteilt.

7.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

Besucher haben auf dem Standort grundsätzlich nur Zutritt zur Niederlassung der Partnerfirma.

- PAF-Besucherleitstelle Telefonnummer: -3248
- Besucher sind Personen, die einen PAF-Mitarbeiter in dienstlichem Zusammenhang besuchen und keine operative Tätigkeit ausführen.
- Der Siltronic-Kontaktperson ist für die Besucheranmeldung zuständig.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Der Zutritt wird Besuchern von Partnerfirmen werktäglich in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.
- Zentraler und einziger Besuchereingang für Partnerfirmen ist am Tor West (Burgkirchener Straße 1, 84489 Burghausen)
- Die Abholung des Besuchers durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist sicher zu stellen.
- Die Einfahrt mit einem Fahrzeug ist Besuchern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen davon können in der Besucheranmeldung mit entsprechender Begründung beantragt werden.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen sind zu richten an:

Tor West, Tel. +49 8677 83-3248

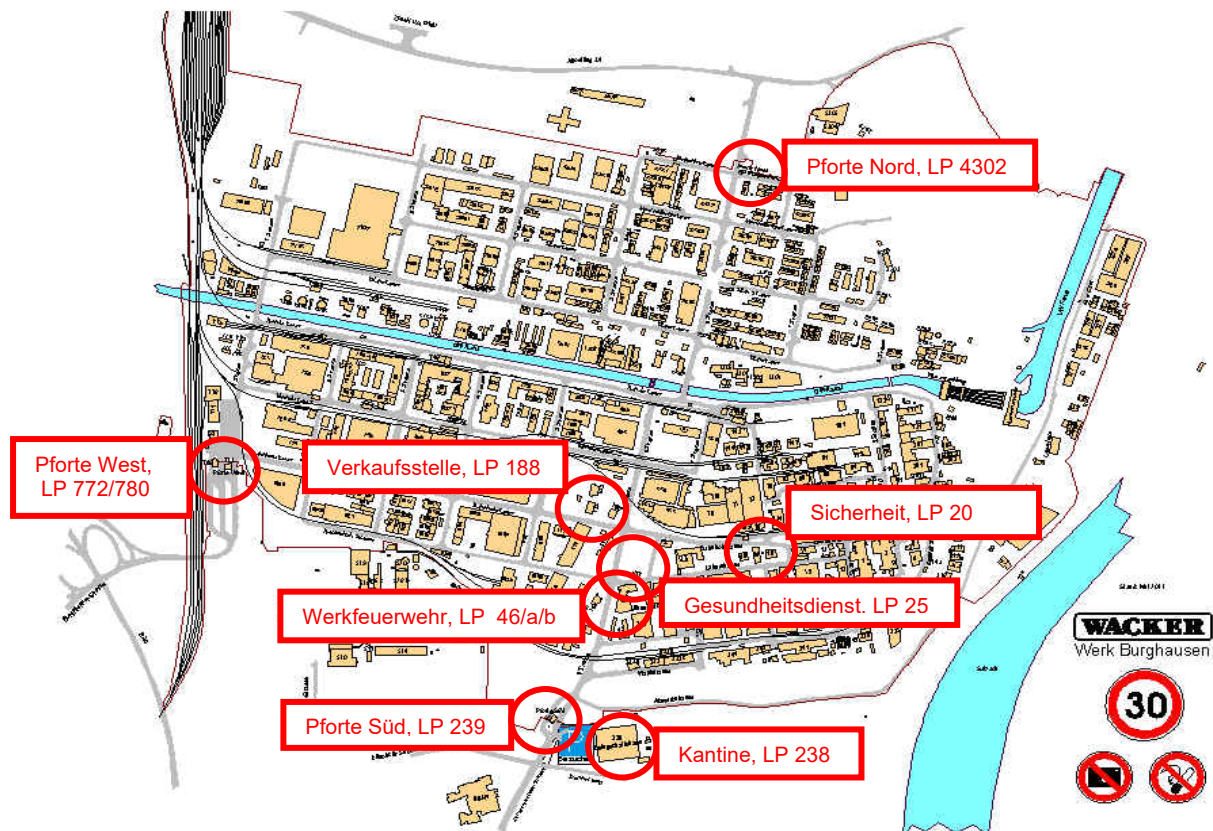
Anzuwendende Anweisungen

- B-10.99.30/0006 - A 04-02-04 BGH Zutritt zum Werkgelände
- Siltronic-spezifische Sicherheitsunterweisung für Betriebsfremde

8. Standortzufahrt

8.1. Werkzufahrt

Für das Befahren des Werksgeländes Burghausen benötigen Partnerfirmen eine über die Siltronic-Kontaktperson zu beantragende Einfahrerlaubnis; nach Genehmigung stellt die Security einen Einfahrschein aus. Die Einfahrt ist grundsätzlich nur über die Pforte West und Nord erlaubt, und die Berechtigung gilt für Lkw, Transporter, Pkw und Krafträder.



Anzuwendende Anweisungen

- B-10.99.30/0005 - A 04-02-01 BGH Einfahren in das Werkgelände

9. Sicheres Verhalten an den Siltronic-Standorten

Verkehrsordnung

Externe Parkplätze sind öffentlich nutzbar, ausgenommen der abgesperrte Parkplatz an der Westpforte, der nur Siltronic-Mitarbeitern vorbehalten ist. Arbeiten im Gleisbereich sind grundsätzlich im Lichtraumprofil (2,50 Meter auf beiden Seiten von der Gleismitte, Höhe: 5,00 Meter ab Schotter) zu vermeiden; notwendige Arbeiten erfordern eine Genehmigung über die Siltronic-Kontaktperson sowie ggfs. die Zustimmung der Bahnbetriebsleitung bei AE-/AF-pflichtigen Tätigkeiten.

9.5. Rauchverbot

Der Prozess zur Freigabe von Raucherräumen umfasst den Antrag der Partnerfirma beim Gebäudeverantwortlichen, die Prüfung der Voraussetzungen ggf. mit Unterstützung der Sicherheitsabteilung der Wacker Chemie AG sowie die Bereitstellung der Raucherschilder durch diese Sicherheitsabteilung.

9.6. Funkgeräte

Partnerfirmenfunkgeräte sind bei der Security anzumelden und bei einem Einsatz von mehr als länger als einem Tag, unter Vorlage der Gerätespezifikation bzw. behördlichen Genehmigung bei der Siltronic-Kontaktperson zu melden.

9.11.2. Baustromverteiler

Der Einsatz von erforderlichen Baustromverteilern ist mit der Bauabteilung, Bereich TGA abzustimmen.

9.14. Anzuwendende Anweisungen

- B-10.99.30/0007 - A 07-01-06 BGH Melden im Betrieb

10. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Im Notfall ist die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) auf dem Werkgelände unter Tel. 112 oder Handy +49 8677 83-112 zu erreichen.

Des Weiteren bietet die Werkfeuerwehr Sonderleistungen an, die auch von Partnerfirmen (z.T. gegen Gebühr) genutzt werden können.

Dies sind z.B.:

- Technische Hilfeleistungen (z.B. Beseitigung von Ölspuren, Überprüfung Gaswarngeräte und Feuerlöscher)
- Nutzung von Hydranten (ist vor der Nutzung mit der Werkfeuerwehr abzustimmen)
- Unterweisungen (Atemschutz, Hubarbeitsbühnen/Höhensicherung)
- Feuerlöscher, Gaswarngeräte
- Feuerbeschauen

Vor Arbeiten mit möglicher Dampf-, Staub- oder Rauchentwicklung muss mittels AE/AF-Scheinverfahren zusammen mit der Siltronic-Kontaktperson festgelegt werden, welche Rauchmelder, während der Arbeiten abgeschaltet werden müssen, um Fehlalarme zu vermeiden. Alternative Sicherungsmaßnahmen sind zu betrachten.

Die FEZ muss vorab informiert werden, um betroffene Rauchmelder abzuschalten; Arbeiten dürfen erst danach beginnen. Nach Abschluss sind die Melder wieder zu aktivieren. Ein geplanter Endzeitpunkt kann vorab angegeben werden, andernfalls erfolgt die Wiedereinschaltung automatisch um 18 Uhr. Meldungen sollen zwischen 6 und 19 Uhr erfolgen und können an einen Mitarbeiter der Partnerfirma delegiert werden. Die Feuerwehreinsatzzentrale ist unter den Telefonnummern +49 8677 83-3067 oder +49 8677 83-2267 erreichbar.

13. Arbeitsgenehmigungsverfahren

13.1.3. Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V ist anhand der entsprechenden Anweisung und dem Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung (EFE-Schein) durchzuführen.

13.2. Anzuwendende Anweisungen

- A 09-06-07 WGER BBL 13 Arbeitsfreigabe in der Elektrotechnik - Elektrofreigabeschein
- A 09-05-01 BGH Erdarbeiten managen
- A 09-05-03 BGH Arbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

16. Persönliche Schutzausrüstung

Die Unterweisung zum Umgang mit dieser PSA wird vom Vorgesetzten des Partnerfirmenmitarbeiters durchgeführt.

Anzuwendende Anweisungen

- A 07-03-07 BGH Regelung zur Auswahl, Beschaffung und Reklamation von persönlicher Schutzausrüstung

17. Atemschutz

Atemschutzschulungen und -unterweisungen werden auch von der Werkfeuerwehr BGH angeboten. Zudem können Partnerfirmen dort Pressluftatmer als Leihgeräte gegen Gebühr beziehen.

18. Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1. Allgemeines

Messgeräte können bei der Werkfeuerwehr ausgeliehen werden und sind täglich zur Prüfung und zum Laden zurückzugeben. Eigene Geräte der Partnerfirmen müssen täglich mittels Bumpstest bzw. vergleichbarer Tests unter Verwendung von Prüfgas geprüft werden. Wartungen erfolgen regelmäßig über die Werkfeuerwehr.

Messpersonal benötigt ein gültiges Schulungszertifikat für „tragbare Gaswarngeräte, und für Freimessungen in engen Räumen ist zusätzlich eine Qualifikation nach DGUV 313-002 erforderlich.

19. Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

19.1. Allgemeines

Einfuhr und Einsatz radioaktiver Stoffe müssen dem Strahlenschutzbeauftragten in der Sicherheitsabteilung schriftlich gemeldet und von diesem genehmigt werden. Er informiert darüber den Siltronic-Koordinator.

19.2. Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Die Durchstrahlungsarbeiten sind über das WACKER Formblatt AS1574 anzumelden-anzumelden.

19.3. Verantwortlichkeiten

Bei Durchstrahlungsprüfungen sind gegebenenfalls auch benachbarte Betriebe im Umkreis von 20 m – einschließlich angrenzender Dachflächen – vorab zu informieren, da sich dort empfindliche Mess- und Produktionseinrichtungen befinden können.

Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-04 WGER „Strahlenschutz – Umgang mit Präparaten und Geräten“
- A 07-02-04 BGH BBL 11-2 Anlage Siltronic AG
- Betriebsanweisung „Strahlenschutzraum“, EN-0154

20. Umweltschutz

Anzuwendende Anweisungen

- A 05-01-03 BGH Umweltschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 1 Umweltschutz Immissionsschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 2 Umweltschutz Gewässerschutz
- A 05-01-03 BGH Bbl 3 Umweltschutz Abfall
- A 05-01-03 BGH Bbl 4 Anforderungen Abwasserentsorgung BGH

21. Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

Anzuwendende Anweisungen

- A 07-02-09 BGH Umgang mit Asbest im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten

24. Nutzung von Kranen und Hebezeugen

24.3. Anzuwendende Anweisungen

- A 07-04-05 WGER Mobilkrane einsetzen
- EN – 0378 Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen,
- EN – 0378 BBL Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen - Checkliste

25. Rohrbrücken

25.1. Allgemeines

Vor Arbeiten auf Rohrbrücken muss der Auftraggeber vorab das Werkformblatt ausfüllen und an die Fachstelle Rohrbrücken übermitteln.

Anlage 2: Standortspezifische ergänzende Regelungen Freiberg

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2. Telefonnummern Siltronic AG Freiberg (Fbg)

- Wachschutz/Security -7562
- Rezeption/Ausweise -259

Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen +49 3731 278 - XXXX

7. Standortzutritt

7.2. Externe Besuche für Partnerfirmen

7.2.1. Allgemeine Informationen

- Während der Normalarbeitszeit erteilt die Rezeption (LP 9001) Auskünfte für Besucher, gibt Besucherausweise aus, nimmt diese zurück und erteilt Sicherheitshinweise.
- Außerhalb der Normalarbeitszeit kann die Ausgabe der Ausweise in Ausnahmefällen auch durch den Wachschutz (LP9016) erfolgen.
- Bei einem erforderlichen Zutritt in den Produktionsbereich stimmt die Siltronic Kontaktperson den Besuch mit der Werkleitung sowie dem zuständigen Betriebsleiter/ Fertigungsstellenleiter ab.
- Besucher erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem umfriedeten Werksgelände einen Besucherausweis. Die Gültigkeit des Besucherausweises ist auf max. einen Tag begrenzt.
- Für Besucher sind Parkflächen außerhalb der Schrankenanlage an der Westseite des Gebäudes LP 9001 bereitgestellt. Zwei Parkplätze unmittelbar vor dem Gebäude LP 9001 sind ausschließlich für Kurzzeitparker vorgesehen. Die Parkzeit ist dabei auf eine Stunde begrenzt.
- Besuchern wird nur in Ausnahmefällen eine Einfahrt auf das umfriedete Werksgelände gestattet. Die Einfahrtgenehmigung erteilt der Wachschutz in Absprache mit der Siltronic Kontaktperson.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen richten Sie bitte an:

- Rezeption Freiberg, Tel. -259

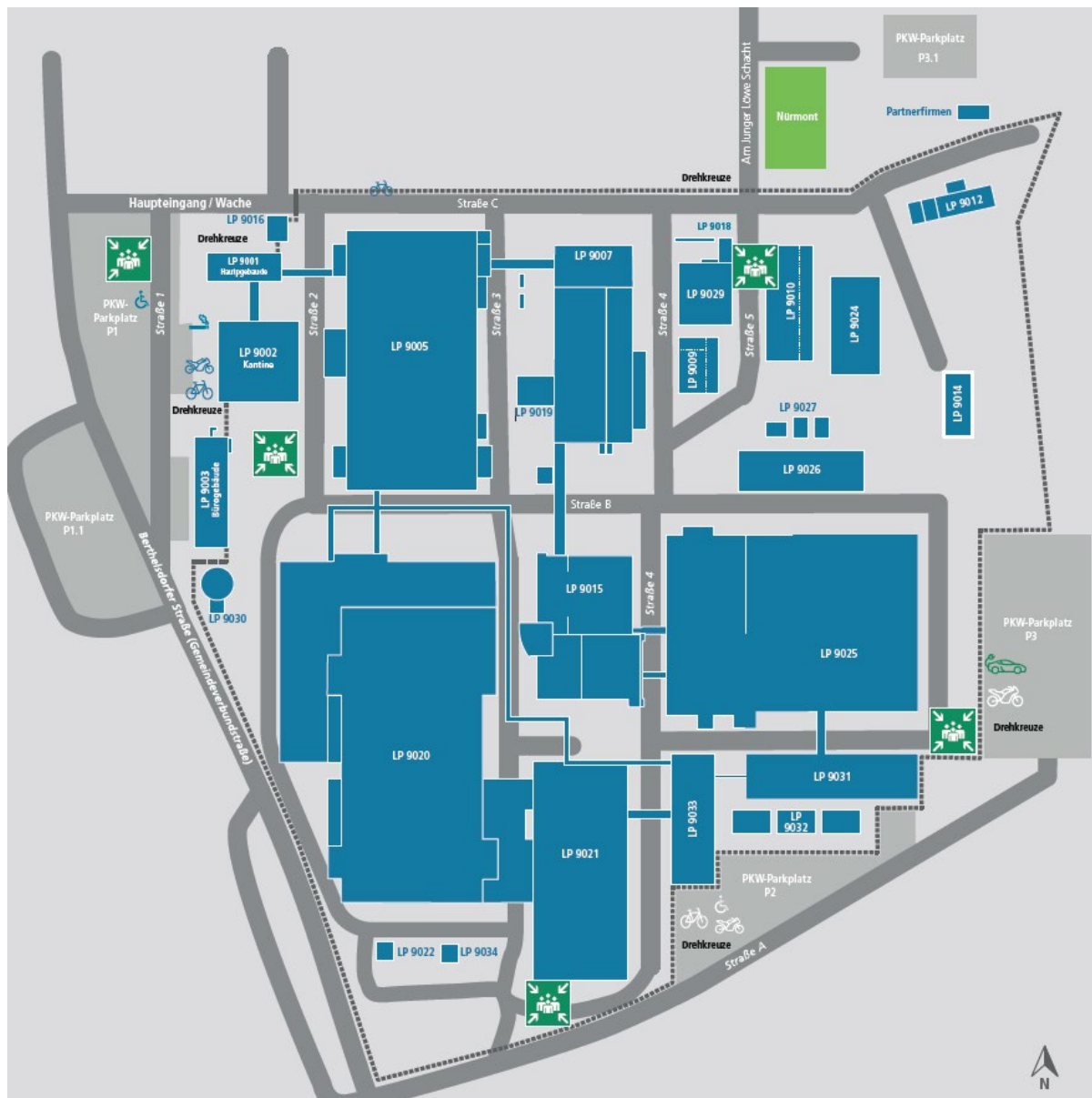
Anzuwendende Anweisungen

- F-09.99.02/0019 „Zutritt und Einfahrregelung“
- F-09.99.02/0018 „Schlüsselordnung für den Standort Freiberg“

8. Standortzufahrt

8.1. Werkzufahrt

Für die Einfahrt von Partnerfirmen auf das Werksgelände FBG kann über die Siltronic Kontaktperson beim Wachschutz eine Einfahrerlaubnis beantragt werden. Die Einfahrerlaubnis ist zeitlich begrenzt und gilt nur für LKW, Transporter und PKW.



9. Sicheres Verhalten

9.10. Schlüsselverwaltung/-ausgabe

EHSS verwaltet die Schlüssel zu den Gebäuden und Einrichtungen auf dem Werkgelände Freiberg.

9.14. Anzuwendende Formblätter

- F-09.99.17/0003 „Fotografier- und Filmerlaubnis“
- F-09.99.17/0004 „Fotografiererlaubnis Projekte Standort Freiberg“
- SIL FBG3050 „Antrag auf Schlüsselausgabe“

10. Werkfeuerwehr/Brandschutz

Der Standort Freiberg verfügt über keine eigene Werk-/Betriebsfeuerwehr. Im Brandfall ist gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) die externe Feuerwehr Freiberg über Notruf **112**, bzw. über Druckknopfmelder anzufordern.

Bei Anrufen über Handy ist **-112** zu wählen.

Bei Anforderung des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehr über die Notrufnummer **112** ist zusätzlich die 24 Stunden / 7 Tage besetzte Leitzentrale unter Tel. - **530** zu informieren.

Bei Auslösung eines Fehlalarms ist sofort die Leitzentrale unter Tel. - 530 zu informieren. Der Aushang „Alarmplan / Alarmordnung“ entspricht DIN 14096 Teil A und B und befindet sich in allen Gebäuden des Standortes.

Alarmplan	Alarmordnung
Verhalten im Notfall BRAND – EXPLOSION – UNFALL GASAUSTRITT – STOFFAUSTRITT melden über  NOTRUF 112 / Leitzentrale 530 Alarm- und Gefahrenabwehrplan beachten  HANDFEUERMELDER Nächstes Telefon / Nottelefon: Nächster Feuermelder: Angaben nach Notruf! WO ist es passiert: (Firma, Straße, LP-Nr.:) WAS ist passiert: (Tatbestand, Ausmaß) WER meldet das Ereignis: (Name, Tel.-Nr.)  • Persönlichen Schutz sicherstellen  • Verletzte in Sicherheit bringen  • Erste Hilfe leisten  • Feuerlöscher einsetzen Feuerwehr / Rettungsdienst sichtbar einweisen!  Achtung: Vorgesetzte verständigen!	Verhalten bei Gefahr im Gebäude Signalton dauerhaft Lautsprecherdurchsage durch Leitzentrale beachten  1. Arbeit sofort gefahrlos unterbrechen 2. Sammelstelle-Nr. aufsuchen  Achtung: Aufzug nicht benutzen! Verhalten bei Gefahr im Freien Lautsprecherdurchsage beachten!  • Bei Aufenthalt im Freien – in das nächste Gebäude gehen. • Arbeiten mit Zündgefahr einstellen. • Fenster und Türen schließen. • Nicht allein im Raum bleiben. • Lautsprecherdurchsage beachten. • Kraftfahrzeuge (Motor, Radio, Standheizung) abstellen. Entwarnung Lautsprecherdurchsage beachten!
SILTRONIC AG – WERK FREIBERG	

18. Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1. Allgemeines

Benötigte Messgeräte (z.B. Ex-/Ox-Messgeräte) sind über die Siltronic-Kontaktperson rechtzeitig anzufordern.

20. Umweltschutz

Anzuwendende Anweisungen

- F-09.99.02/0001 „Abfallordnung Werk Freiberg“
- F-09.99.02/0008 „Abwasserordnung Werk Freiberg“
- F-15.10.02/0007 „Betrieb des Regenrückhaltebeckens und Verhaltensweise bei Störungen im Zulauf“
- F-09.99.02/0009 „Immissionsschutz Werk Freiberg“
- G-27.99.02/0010 „Genehmigungsmanagement SAG (Behördengenehmigungen)“
- G-27.99.02/0004 „Gefahrgut-Versand, Chemikalienversand und externe Entsorgung von Gefahrgut-Abfällen“
- G-09.99.01/0074 „Umweltschutz Freiberg“